

V E R E I N B A R U N G

über ein erweitertes Präventionsangebot

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend KVNO genannt)**

und dem

**BKK-Landesverband NORDWEST
(nachstehend BKK-LV NW genannt)
handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen**

Präambel

Zwischen den verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder liegen zum Teil große zeitliche Abstände. Dies führt unter Umständen dazu, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Um dem entgegenzuwirken, vereinbaren die Vertragspartner ein erweitertes Präventionsangebot zur Ergänzung der Kinderrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den KV-Bereich Nordrhein.

§ 2

Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte

1. An der Vereinbarung können zugelassene
 - a. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,
 - b. Fachärzte für Allgemeinmedizin,
 - c. hausärztlich tätige Internisten sowie
 - d. praktische Ärzte
(im Folgenden Ärzte genannt)
auch in fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren teilnehmen, die:
 - e. ihren Praxissitz in Nordrhein haben,
 - f. über eine Zulassung der KVNO verfügen,
 - g. die nachfolgenden Qualitätsanforderungen erfüllen und
 - h. ihre Teilnahme gegenüber der KVNO erklärt haben.

2. Qualitätsanforderungen:

Die Ärzte gemäß § 2 Abs. 1 b) bis d) müssen mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen durchgeführt haben.

Die Ärzte müssen mindestens 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie pro Jahr gegenüber der KVNO nachweisen.

Die Ärzte verpflichten sich kontinuierlich an einem von der KVNO oder der Ärztekammer anerkannten Qualitätszirkel mit pädiatrischer Ausrichtung (vier- sechsmal jährlich), teilzunehmen. Auf Nachfrage eines Vertragspartners prüft die KVNO die erforderlichen Nachweise.

3. Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, die Untersuchungen in dem Untersuchungsheft des nordrheinischen Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des BVKJ gegen eine Versandkosten- und Bearbeitungsgebühr bei der BVKJ-Service GmbH.

Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der Betriebskrankenkassen und des BKK LV NW sind hierbei zu berücksichtigen.

4. Die Ärzte erklären ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KVNO. Die KVNO prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme und informiert regelmäßig zum Monatsende den BKK-Landesverband NW anhand von aktualisierten Listen über die teilnehmenden Ärzte unter Angabe von z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax und Arztnummer gemäß Anlage 2. Für Ärzte, die bereits an der bis 31.12.2008 geltenden Vereinbarung eines erweiterten Präventionsangebotes als Ergänzung zu den Kinderrichtlinien vom 04.12.2007 teilnehmen, gilt diese Vereinbarung ohne weitere Teilnahmeerklärung, soweit sie die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllen.

5. Die Teilnahme eines Arztes beginnt, vorbehaltlich der Einwilligung zur Teilnahme durch die KVNO, mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung und endet, wenn dieser unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende seine Teilnahme schriftlich kündigt. Die bereits begonnenen Behandlungen und die Dokumentationen nach dieser Vereinbarung sind vom Arzt zu Ende zu führen.

§ 3

Teilnahme der Betriebskrankenkassen

1. An dieser Vereinbarung nehmen die Betriebskrankenkassen, die ihren Beitritt gegenüber dem BKK-LV NW gemäß Anlage 6 erklärt haben, teil. Der BKK-LV NW stellt der KVNO eine Übersicht der teilnehmenden Betriebskrankenkassen zur Verfügung. Die Kündigung einer Betriebskrankenkasse an dieser Vereinbarung beträgt 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem BKK-LV NW, dieser unterrichtet die KVNO – zur weitergehenden Information der teilnehmenden Ärzte – unverzüglich.
2. Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen unterstützen durch Veröffentlichungen in Medien sowie durch die direkte Ansprache ihrer Versicherten die Bemühungen der Ärzte, eine lückenlose Prävention sicherzustellen.

§ 4

Anspruchsberechtigte Versicherte

1. Anspruchsberechtigt sind Kinder,
 - von 7 bis 8 Jahren für die U 10,
 - von 9 bis 10 Jahren für die U 11,die bei einer teilnehmenden Betriebskrankenkassen gemäß Anlage 5 versichert sind und dies mit der Vorlage der KV-Karte oder eines Überweisungsscheins nachweisen.
2. Der Anspruch nach dieser Vereinbarung erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

§ 5 Vergütung

1. Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen erhält der nach § 2 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
91705	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	55 EUR
91706	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	55 EUR

2. Die Ärzte rechnen die vereinbarten Leistungen gegenüber der KVNO ab. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden. Eine Vergütung von Leistungen nach Ablauf eines Jahres seit Leistungserbringung ist ausgeschlossen. Die Privatliquidation und/oder die Forderung einer Zuzahlung gegenüber den Versicherten oder der Betriebskrankenkasse für die vorgenannten Leistungen ist unzulässig. Die Kosten für die Dokumentationsbögen sind mit den in Abs. 1 genannten Symbolnummern abgegolten. Es gelten die Regelungen des EBM zur Abrechnung präventiver Leistungen.
3. Die Vergütung wird im KT-Viewer gesondert ausgewiesen.
4. Der teilnehmende Arzt archiviert eine Kopie der Dokumentationsbögen mindestens zwei Jahre in der Praxis. Die KVNO behält sich das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation innerhalb der Archivierungszeit vor.
5. Die KVNO weist den teilnehmenden Krankenkassen die Kosten im KT-Viewer gesondert aus.
6. Die KVNO erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird die KVNO von dem im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Honorars der teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte zusätzlich 1,7 % einbehalten und an die BJKV-Service GmbH für deren Leistung (u. a. Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ) abführen. Der einbehaltene Gesamtbetrag wird von der KVNO auf dem Quartalskonto/Abrechnungsbescheid der betroffenen Ärzte besonders dargestellt.

§ 6

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten und die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere § 203 Strafgesetzbuch (StGB) werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 7

Vertragsverstöße

1. Bei Vertragsverstößen kommen unbeschadet gesetzlicher Regelungen folgende Maßnahmen in Betracht:
 - Schriftliche Verwarnung durch die KVNO mit Fristsetzung zur Vertragserfüllung.
 - Fristlose Kündigung der Teilnahme an der Vereinbarung durch die KVNO bei schwerwiegenden Verstößen.
 - Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Vertragsverstoßes und bei nicht erfüllten Vertragspflichten der teilnehmenden Ärzte

2. Als Vertragsverstöße gelten insbesondere:
 - Abrechnung nicht (persönlich) erbrachter Leistungen
 - Unzureichende oder nicht erbrachte Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung
 - Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtungen nach § 2.

§ 8

Schriftform

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 9

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder bei Vertragsverstößen.
4. Wenn Leistungen dieser Vereinbarung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden und eine EBM-Regelung vorliegt, endet diese Vereinbarung bezüglich dieses Leistungsbestandteils. Die Vertragspartner prüfen, ob eine Modifizierung der Vereinbarung möglich ist.

§10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Duisburg, den 18.08.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.
Vorstandsvorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

BKK Nordwest

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung der Ärzte
- Anlage 2 Liste der teilnehmenden Ärzte
- Anlage 3 (unbesetzt)
- Anlage 4 (unbesetzt)
- Anlage 5 Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen
- Anlage 6 Beitrittserklärung BKK

Anlage 1



Teilnahmeerklärung des Hausarztes/des Facharztes

zur Vereinbarung über ein erweitertes Präventionsangebot U10 und U11
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
zwischen
der KV Nordrhein und dem BKK Landesverband NW

(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Düsseldorf
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Fax-Nr. 0211/5970-8574

oder

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Köln
Sedanstraße 10-16
50668 Köln
Fax-Nr. 0221/7763-6550

Titel, Name, Vorname: _____

Lebenslange Arzt-Nr.: _____

Betriebsstättennummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/Fax: _____

E-Mail-Anschrift (optional): _____

- (1) Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zur oben genannten Vereinbarung.
- (2) Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen* der o. g. Vereinbarung für die Teilnahme erfülle.
- (3) Ich werde die Regelungen der Vereinbarung gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.
- (4) Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme an der o. g. Vereinbarung ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.
- (5) Als Kinder- und Jugendarzt erkläre ich mich für die Dauer meiner Vertragsteilnahme damit einverstanden, dass die KV Nordrhein ergänzend zu dem üblichen Verwaltungsbeitrag quartalsweise eine Gebühr in Höhe von 1,7 % der abgerechneten Leistungen vornimmt und diese Gebühr an die BVKJ Service GmbH abführt.

Ort, Datum

(Arztstempel und Unterschrift)

*Teilnahmevoraussetzungen (ggf. beifügen, sofern diese der KV Nordrhein nicht bereits vorliegen)
Kopie des Nachweises: 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie

Anlage 5

Liste der teilnehmenden BKK

Wird vom BKK-Landesverband NW erstellt

Zurücksenden an:

BKK LV NW

- A2-1 -

Frau Meyer

Fax-Nr.: 0201/179-1692

Beitrittserklärung

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

KV-Abrechnungsnummer:.....

Hiermit erklärt die oben genannte Krankenkasse den Beitritt zur Vereinbarung eines erweiterten Präventionsangebotes als Ergänzung zu den Kinder-Richtlinien zwischen dem BKK LV NW und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Die Inhalte des Vertrages werden von der oben genannten Krankenkasse zur Kenntnis genommen, und sie verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

Datum Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer